

DIE BEDEUTUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM ÖKUMENISCHEN RAT DER KIRCHEN

VON W. A. VISSER 'THOOF

I. Was sagen die offiziellen Dokumente des Ökumenischen Rates der Kirchen über die Bedeutung der Mitgliedschaft?

Im ersten Teil dieses Referats wird versucht, die Hauptaussagen, die in den offiziellen Dokumenten des ÖRK über die Bedeutung der Mitgliedschaft enthalten sind, zusammenzutragen.

1. Da der Ökumenische Rat ein Organ *sui generis* ist, das erst in jüngster Zeit geschaffen wurde, ist man noch dabei, die Folgerungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Rat ergeben, auszuarbeiten. Einige dieser Konsequenzen sind besonders in der Verfassung und den Satzungen des Rates und in der Toronto-Erklärung über „Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen“ niedergelegt worden. Andere sind in den Berichten der Vollversammlungen des Ökumenischen Rates beschrieben worden.

2. Dem Ökumenischen Rat beizutreten heißt, einer Gemeinschaft von Kirchen beizutreten, die sich in der Gründung des Ökumenischen Rates miteinander verbunden und ihren festen Willen zum Ausdruck gebracht haben, beieinander zu bleiben (Botschaft der Vollversammlung von Amsterdam¹). Eine Mitgliedskirche übernimmt ihr Teil Verantwortung für die Aufrechterhaltung und Stärkung der Gemeinschaft. Sie verpflichtet sich auf Grund des gemeinsamen Glaubens an den Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift, zusammen mit den anderen Mitgliedskirchen zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes (Basis²).

3. Indem eine Kirche Mitglied des Ökumenischen Rates wird, erklärt sie sich bereit, in brüderliche Beziehung zu anderen Kirchen zu treten, um sich mit ihnen zu beraten und in Fragen, in denen die Kirchen am besten zusammen handeln können, gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen. Sie gibt ihre Autonomie in bezug auf Verwaltung, Gesetzgebung und Jurisdiktion nicht auf; denn „es liegt dem Ökumenischen Rat fern, irgendwelche Funktionen an sich reißen zu wollen, die den Mitgliedskirchen zukommen“ (Bericht der Vollversammlung von Amsterdam³). Es ist ihm ausdrücklich untersagt, Gesetze für die Kirchen zu erlassen (Verfassung⁴).

Jede Mitgliedskirche behält darum die Freiheit zu entscheiden, in welchem Umfang und in welcher Weise sie mit dem Ökumenischen Rat und den anderen Mitgliedskirchen im Rat zusammenarbeiten will. Aber jede Mitgliedskirche faßt solche Entscheidungen im Blick auf ihre Verantwortung für das Leben der ganzen Gemeinschaft.

4. Mitgliedschaft schließt die moralische und geistliche Verpflichtung ein, am Leben des Ökumenischen Rates dadurch teilzunehmen, daß man bei den Vollversammlungen und anderen Tagungen des Rates vertreten ist, so viel wie möglich zum ökumenischen Gespräch und zur ökumenischen Studienarbeit beiträgt, für die

Einheit der Kirche und für die anderen Kirchen Fürbitte hält und die Arbeit des Ökumenischen Rates finanziell unterstützt.

5. Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat schließt die Verpflichtung ein, „das Wachstum des ökumenischen und missionarischen Bewußtseins“⁵⁾ bei den Gliedern der Kirche zu fördern. Es wird von jeder Mitgliedskirche erwartet, daß sie ihren eigenen Gliedern ermöglicht, die Arbeit des Ökumenischen Rates kennenzulernen, sich über das Leben der anderen Kirchen zu informieren und ihre persönliche geistliche Verantwortung für das Leben der gesamten Gemeinschaft wahrzunehmen.

6. Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat schließt ein, daß jede Mitgliedskirche die Ergebnisse gemeinsamer Untersuchungen und Gespräche, wie sie in Berichten und Stellungnahmen der Vollversammlungen oder anderer Organe des Rates zum Ausdruck kommen, ernsthaft erwägt. Jeder Kirche bleibt es freigestellt, vom Rate abgegebenen Erklärungen nicht zuzustimmen. Aber alle Kirchen werden gebeten, solche Stellungnahmen ernsthaft daraufhin zu prüfen, ob sie solche „Weisheit und Wahrheit“ enthalten, daß man sie als Stellungnahmen betrachten kann, die eine geistliche Autorität haben (denn eine andere Autorität können sie nicht besitzen). Wenn die Antwort positiv ausfällt, sollten sie sich solche Erklärungen zu eigen machen und auf das Leben ihrer Gemeinden anwenden.

7. Der Ökumenische Rat hat sich „seinem ganzen Wesen nach von Anfang an einer Gestalt der Gemeinschaft verpflichtet gewußt, in der es keine Rassentrennung oder Rassendiskriminierung gibt“ (Entschließung der Vollversammlung von Evans-ton)⁶⁾. Darum schließt die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen ein, daß eine Kirche in ihrem eigenen Leben die Gemeinschaft in Christus sichtbar zu machen sucht, „in der die Menschen durch ihre gemeinsame Zugehörigkeit zu Gott zusammengehalten werden, und in der dadurch alle trennenden Schranken des Standes, der Rasse und des Volkstums aufgehoben werden“ (Botschaft der Konferenz von Oxford, 1937)⁷⁾.

8. Mitgliedschaft schließt eine gewisse A n e r k e n n u n g der anderen Kirchen ein. Gemäß der Toronto-Erklärung heißt das nicht, daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im vollen Sinne des Wortes betrachten muß. Wohl aber bedeutet es, daß die Kirchen im Rat „einander als solche anerkennen, die dem einen Herrn dienen“⁸⁾. Und es bedeutet, daß sie andere Kirchen als solche anerkennen, die teilhaben an der gemeinsamen Berufung, die alle Kirchen zusammen erfüllen, zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes (Basis)⁹⁾.

Mitgliedschaft schließt darum ein, daß Kirchen „sich solcher Handlungen enthalten, die zu ihren brüderlichen Beziehungen im Widerspruch stehen“ (Toronto-Erklärung)¹⁰⁾, wie z. B. jener Art von Proselytismus, die der von der Vollversammlung von Neu-Delhi zu dieser Frage entgegengenommene und den Kirchen empfohlene Bericht ablehnt.

9. Mitgliedschaft schließt ein, daß man die S o l i d a r i t ä t der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen annimmt, so daß diejenigen, die in der Lage sind, Hilfe zu leisten, jene unterstützen, die Hilfe brauchen, sowohl durch Geld und Menschen als auch geistlich und moralisch. Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen hören nicht auf, sich umeinander zu kümmern, und suchen einer des anderen Last zu tragen. Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen suchen auch in ihrem gemeinsamen Dienst an der Welt dadurch zusammenzuarbeiten, daß sie der menschlichen Not begegnen und die Forderungen nach Gerechtigkeit und Frieden in sozialen und internationalen Beziehungen bezeugen.

10. Mitgliedschaft schließt die Bereitschaft ein, in den Prozeß des Dialogs, gegenseitiger Berichtigung und Bereicherung einzutreten, der die „raison d'être“ der ökumenischen Begegnung darstellt. In diesem Prozeß sind alle Kirchen sowohl empfangende als auch gebende. Mitgliedskirchen lassen sich „aus ihrer Vereinzelung heraus zu gemeinsamen Gesprächen“ führen (Satzungen von Glauben und Kirchenverfassung)¹¹). Sie sind bereit, sich in Christus voneinander berichtigen zu lassen (Botschaft, Vollversammlung von Amsterdam)¹²). Sie suchen miteinander die Gaben des Geistes zu teilen, denn „in einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen“ (1. Kor. 12, 7). Das bedeutet, „daß jede Mitgliedskirche in der Lage sein muß, ihr volles, unverkürztes Zeugnis offen und freudig in den Rat hineinzubringen und ihm voll und rückhaltlos Ausdruck zu verleihen“ (Bericht über „Proselytismus“)¹³).

11. Mitgliedskirchen suchen einander in ihrer gemeinsamen weltweiten missionarischen und evangelistischen Aufgabe so zu unterstützen, daß sie „zu einer wirkungsvolleren Zusammenarbeit und einem gemeinsamen Handeln in der Welt-evangelisation“ gelangen (Verfassung der Abteilung für Weltmission und Evangelisation)¹⁴). Sie bemühen sich, „die Missionsaufgabe als die gemeinsame Aufgabe des gesamten Volkes Gottes zu sehen, in der die Not jedes einzelnen Teils das Anliegen aller sein muß“ (Erklärung der Abteilung für Weltmission, Paris)¹⁵).

12. Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen schließt ein, daß die Mitgliedskirchen auf Grund ihres Glaubens an die „wesenhafte Einheit der Kirche Christi“ die Verpflichtung, „diese Einheit... sichtbar zu machen“, übernehmen (Verfassung von Glauben und Kirchenverfassung)¹⁶). Wenngleich der Ökumenische Rat der Kirchen an dem Grundsatz festhält, daß nur Kirchen selber zuständig sind, „der Wiedervereinigung dadurch praktisch näherzutreten, daß sie Verhandlungen miteinander aufnehmen“¹⁷), so bedeutet Mitgliedschaft jedoch nicht, daß man die Kirchen auffordert, irgendeinen bestimmten Einheitsplan anzunehmen. Mitgliedschaft bedeutet allerdings die Pflicht für jede Kirche, „ihr Äußerstes dafür zu tun, daß die Kirche in ihrer Einheit sichtbar wird, und für die Erfüllung dessen, was Christus mit Seiner Kirche vorhat, zu beten und zu arbeiten“ (Toronto-Erklärung)¹⁸).

13. Der Unterschied zwischen Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft besteht nicht darin, daß Mitglieder gegenseitige Verpflichtungen haben, während andere Kirchen keine solchen Verpflichtungen haben. Alle Kirchen haben gegenseitige Verpflichtungen. Der Unterschied besteht vielmehr darin: Die Kirchen im Rat glauben (mit den Worten von William Temple in seinem Einladungsbrief an die Kirchen, dem Ökumenischen Rat beizutreten), daß „es schon eine Einheit in der Zugehörigkeit zu unserem Herrn gibt, für deren Sichtbarmachung wir verantwortlich sind“, während „die volle Einheit der Kirche etwas ist, für das wir noch arbeiten und beten müssen“, und sie haben dementsprechend durch die Bildung des Rates gehandelt.

II. Ist eine weitere Klarstellung nötig?

Die „Toronto-Erklärung“, eine der umfassendsten Beschreibungen des Wesens des Rates, wurde 1950 vom Zentralausschuß angenommen. Sie wurde von den Kirchen günstig aufgenommen und hat seitdem immer sehr gute Dienste geleistet, wenn es darum ging zu erklären, was der Rat ist. Sie ist jedoch wegen ihrer mehr statischen als dynamischen Konzeption des Ökumenischen Rates der Kirchen kri-

tisiert worden. Man hat gesagt, daß sie mehr vom Ausgangspunkt des Ökumenischen Rates der Kirchen als von dem beständigen Prozeß der ökumenischen Begegnung spricht und der Umformung in den Beziehungen zwischen den Kirchen, die in und durch diesen Prozeß sich vollziehen sollte.

Jetzt, da mehr als zehn Jahre seit der Toronto-Tagung vergangen sind, mehren sich die Stimmen, die fragen, ob nicht die Zeit für einen weiteren Schritt in der Definition des Wesens des Rates und der Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen gekommen sei. Die Frage wird oft so gestellt: „Hat nicht der Ökumenische Rat der Kirchen selber teil am Leben der einen allgemeinen Kirche? Macht er nicht in einer unvollkommenen und vorläufigen Weise Eigenschaften sichtbar, die der Kirche Jesu Christi eigen sind?“ Die Toronto-Erklärung und andere Dokumente des Rates hatten dem Ökumenischen Rat der Kirchen keine ekklesiologische Qualität (im strengen Sinne des Wortes) zugeschrieben. Aber haben die Kirchen nicht in ihrem Miteinanderleben etwas gelernt? Ist nicht ein Wachstum in der Gemeinschaft festzustellen, das in einem tieferen und reicheren Selbstverständnis des Rates seinen Ausdruck finden sollte? Und sollte nicht diese Erfahrung uns dazu zwingen, zuzugeben, daß das Wesen des Rates in ekklesiologischen Kategorien zu beschreiben ist? Verschiedene Theologen haben diese Frage positiv beantwortet und sprechen vom Ökumenischen Rat der Kirchen als einer „*réalité ecclésiale*“ (kirchlichen Wirklichkeit).

III. Die Diskussion der Konferenz von Montreal über Glauben und Kirchenverfassung

Eine Untersektion der Sektion über „Die Kirche in Gottes Heilsplan“ hatte sich mit dem Thema „Die Kirche und der Ökumenische Rat der Kirchen“ zu beschäftigen. Viele Mitglieder dieser Untersektion wünschten ausdrücklich zu betonen, daß der Rat Eigenschaften zeigt, die der Kirche Christi eigen sind. Einige wollten über diese allgemeine Aussage nicht hinausgehen. Andere schlugen vor, eine Erklärung zu entwerfen, die zeigt, in welchem Umfang der Ökumenische Rat der Kirchen heute ein Ausdruck der Einheit, Heiligkeit und Apostolizität der Kirche ist. Diese Delegierten waren sich natürlich darüber klar, daß der Ökumenische Rat der Kirchen nicht mit der einen allgemeinen Kirche gleichgesetzt werden und die *notae ecclesiae* nur in unvollkommener Weise sichtbar machen kann. Sie waren aber der Meinung, daß die Zeit gekommen sei, darzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen eine Wirklichkeit sichtbar mache, die zum Wesen der Kirche gehört.

Gegen diese Konzeption erhoben andere Delegierte, besonders — wenn auch nicht ausschließlich — Delegierte der östlichen orthodoxen Kirchen, starke Einwände. Sie waren der Meinung, daß solche Feststellungen mit ihrer Ekklesiologie unvereinbar seien und den Ökumenischen Rat der Kirchen zu etwas anderem machen würden, als was er ursprünglich ihren eigenen Definitionen entsprechend gewesen sei. Es war ein unglücklicher Umstand, daß das eingehende Gespräch über die grundlegenden Fragen in den letzten Tagen der Konferenz stattfand, so daß es kaum möglich war, dem Thema voll gerecht zu werden. Das ist einer der Gründe dafür, daß der endgültige, dem Plenum vorgelegte Entwurf in seiner Kürze etwas überrascht. Der entscheidende Abschnitt lautet folgendermaßen:

„Der Rat bekennet dankbar, daß er in dieser ununterbrochenen Gemeinschaft etwas Neues, nämlich eine Bereicherung unserer christlichen Existenz und eine

neue Sicht unserer gemeinsamen christlichen Aufgabe in der Welt empfangen hat. Die sichtbare Darstellung dieser neuen Erfahrung hat verschiedene Gestalten: gemeinsame Treue gegenüber dem einen Herrn; zunehmender Fortschritt in Richtung auf ein gemeinsames Leben in Gebet, Lobpreis und Verkündigung; das gemeinsame Tragen von Lasten, Schwierigkeiten und Leiden; zunehmender Lehrkonsensus ohne Kompromisse (z. B. hinsichtlich des Wesens der Taufe); verstärktes Bibelstudium; Tendenzen zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Glieder unter einigen Mitgliedskirchen. Wir stimmen in der genauen Beschreibung dieser Erfahrung nicht überein, aber wir sind uns einig, daß diese Erfahrung eine neue Dimension im Rat darstellt. Deshalb drücken wir den brennenden Wunsch aus, daß diese neue, gemeinsame Erfahrung ständig wachsen und zunehmen möge durch Gottes Hilfe und Leitung, die uns zur letzten Einheit führt.“

IV. Die zugrundeliegenden Probleme

Das Ergebnis der Diskussionen in Montreal hat in einigen Kreisen ein gewisses Gefühl der Enttäuschung hervorgerufen. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, daß der Montreal-Bericht betont, daß die neue gemeinsame Erfahrung der Kirchen im Rat eine wachsende Erfahrung ist, und den Zentralausschuß bittet, sicherzustellen, daß diese Frage der Bedeutung der Mitgliedschaft im Rat zum Gegenstand einer weiteren Untersuchung gemacht wird.

Welches sind einige der Hauptfragen, die im Verlauf einer solchen Untersuchung auftauchen können? Ich möchte besonders drei Punkte erwähnen:

a. Die ökumenische Erfahrung ist kirchengeschichtlich gesehen etwas völlig Neues. Unsere Kirchen haben noch nicht die Denkkategorien entwickelt, die diese Erfahrung angemessen beschreiben können. Es ist bemerkenswert, daß innerhalb der verschiedenen konfessionellen Weltbünde das Problem des ekklesiologischen Charakters dieser Organe weithin ungelöst geblieben ist. Wir versuchen, ökumenische Realitäten in den Denkformen eines vor-ökumenischen Zeitalters, d. h. der Zeit vor der Entstehung der ökumenischen Bewegung, zu beschreiben. Darüber hinaus entdecken wir bei unserm Bemühen, Formulierungen zu finden, die für alle Kirchen im Ökumenischen Rat annehmbar sind, daß die Worte und Ausdrücke, die wir benutzen wollen, im Verlauf der Kirchengeschichte im Leben der verschiedenen Kirchen verschiedene Bedeutungen angenommen haben. Das trifft besonders für den Unterschied in der Terminologie zwischen östlichen und westlichen Kirchen zu. Man sollte dabei auch nicht vergessen, daß einige Kirchen dazu neigen, geistliche Realitäten so genau wie möglich zu definieren, während andere der Meinung sind, daß solche Definitionen nicht ausreichen und darum unerwünscht sind.

b. Die ökumenische Erfahrung ist ein wesentlich neues Ereignis im Leben der Kirchen. Die Frage ist gestellt worden, ob ein Ereignis in Begriffen beschrieben werden kann, die gänzlich oder teilweise institutionelle Begriffe sind. Man hat geantwortet, diese Unterscheidung sei unzutreffend. Die Frage jedoch muß weiter untersucht werden.

c. Man ist sich allgemein darüber einig, daß der Ökumenische Rat nicht nur vermeiden muß, eine Superkirche zu werden, sondern auch den Eindruck zu erwecken, er sei auf dem Wege, eine Superkirche zu werden. Es entsteht die Frage, ob es möglich ist oder nicht, den Ökumenischen Rat in ekklesiologischen Begriffen zu beschreiben, ohne damit irrtümlicherweise einzuschließen, daß der Öku-

menische Rat nun doch in irgendeinem Sinn die Kirche ist und daß Mitgliedschaft in ihm etwas zur ekklesiologischen Realität seiner Mitgliedskirchen hinzufügt.

V. In welcher Richtung müssen wir uns um weitere Klärung bemühen?

Was ich bisher gesagt habe, war wesentlich Beschreibung und Analyse. Ich möchte jetzt gerne einige Beobachtungen machen, die nur meine eigene Meinung wiedergeben.

Mir scheint, daß wir alle mit der schlichten Behauptung übereinstimmen können, daß das, was in den Beziehungen der Kirchen zueinander geschieht, etwas mit dem Wesen der Kirche zu tun haben muß. Die ökumenische Begegnung ist sinnlos und ohne Substanz, wenn die Kirchen in der gleichen Weise wie säkulare Organisationen miteinander verkehren. Die Kirchen haben in und durch ihr gemeinsames Leben im Rat entdeckt, daß sie zu einem tieferen Verständnis des Wesens der Kirche gelangen und neue Gelegenheiten finden, um seinen wahren Sinn sichtbar werden zu lassen. Wir sind uns aber auch darüber einig, daß der Ökumenische Rat weder die Kirche, noch eine Kirche, noch die Superkirche ist.

Man könnte das Problem folgendermaßen beschreiben: Wir sollten einen Weg finden, um das, was Gott den Kirchen in und durch ihre Gemeinschaft im Rat geschenkt hat, zum Ausdruck zu bringen. Wir müssen aber einen solchen Ausdruck für dieses Geschenk Gottes finden, daß die sehr vorläufige Natur des Rates klar verstanden wird und keine Verwechslung dieser vorläufigen Einheit mit derjenigen Einheit entstehen kann, die der einen allgemeinen Kirche eigen ist.

Der Ökumenische Rat ist seinem innersten Wesen nach der Diener der Kirchen. Ohne seine Mitgliedskirchen hat er keine Vollmacht, keine Wirklichkeit. Sein Dienst aber hat ein Ziel, eine Richtung. Der Rat sucht, den Kirchen zu helfen, immer mehr ihre gemeinsame Berufung, ihr gemeinsames Leben, ihr gemeinsames Zeugnis, die zum Wesen der Kirche Christi gehören, zum Ausdruck zu bringen. Indem der Rat so handelt, geschieht etwas in seinem Leben, und indem die Kirchen miteinander leben, sprechen und handeln, beginnt eine neue Wirklichkeit aufzutauchen. Was ist diese neue Wirklichkeit? Wir können sie kaum die *Una Sancta* oder die Eine Allgemeine Kirche nennen; denn wir sind uns dessen wohl bewußt, daß wir wesentliche Aspekte des Lebens und Zeugnisses der *Una Sancta* vermissen lassen. Wir können aber sagen, daß wir zusammen geistliche Gaben empfangen, die Zeichen jenes Einsseins sind, das am Anfang da war, als „die Menge der Gläubigen ein Herz und eine Seele war“ (Apg. 4, 32). Und sie sind eine Erstlingsgabe des Einsseins, das dann erscheinen wird, wenn alle, die den Namen Christi tragen, vom Herrn der Kirche zu einer Herde versammelt worden sind.

Nun scheint es aber, daß wir zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und dieser neuen ökumenischen Wirklichkeit sorgfältig unterscheiden müssen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst einmal ist der Ökumenische Rat der Kirchen keinesfalls der einzige Ort, an dem diese Wirklichkeit sichtbar wird. Sie kommt auf verschiedene Weise außerhalb der organisatorischen Grenzen des Rates zum Ausdruck. Zum andern heißt, die Beschreibung dieser entstehenden ökumenischen Wirklichkeit auf den Rat zu übertragen, das Werkzeug mit dem Erzeugnis zu verwechseln, das eben mit Hilfe dieses Werkzeugs hergestellt worden ist. Durch den Ökumenischen Rat der Kirchen oder wenigstens zu einem großen Teil durch ihn haben sich vielen Menschen Dimensionen des Lebens der Kirche

erschlossen, von denen sie vorher vorwiegend theoretisch Kenntnis hatten. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß das Wesen des Ökumenischen Rates der Kirchen darin besteht, ein Werkzeug zum Dienst der Kirchen zu sein.

Es ist interessant festzustellen, daß wir viele verschiedene Ausdrücke für diese neue Wirklichkeit haben und daß sie alle unzureichend sind. Viele sprechen von der „ökumenischen Bewegung“ (wer gehört zu ihr, wo sind ihre Grenzen?) oder von „der Ökumene“ (ein gleichermaßen unbestimmter Ausdruck), oder sie benutzen den sehr fragwürdigen Ausdruck „die Weltkirche“. (In welchem Verhältnis stehen die Kirchen zu ihr?) Indem wir diese Ausdrücke benutzen, geben wir stillschweigend zu, daß in der ökumenischen Situation sich etwas ereignet, was über das Leben jeder ökumenischen Organisation hinausgeht.

Soll das heißen, daß wir den Versuch, das Wesen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu definieren, aufgeben müssen? Nein — wohl aber müssen wir zuerst versuchen, das, was sich an uns in der ökumenischen Begegnung ereignet, deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Wir müssen im Licht eines neuen Verstehens und Erlebens des gesamten ökumenischen Ereignisses deutlicher definieren, welche Rolle dem Ökumenischen Rat der Kirchen darin zufällt. Dabei wird sich dann klar herausstellen, inwieweit der Ökumenische Rat der Kirchen in ekklesiologischen Begriffen beschrieben werden kann, d. h. in ekklesiologischen Begriffen, die ihn nicht als etwas anderes erscheinen lassen, als was er immer hat sein wollen, nämlich: Diener und Werkzeug.

VI. Der nächste Schritt

Der Montrealbericht fordert den Zentralausschuß auf, dieser Frage weitere Aufmerksamkeit zu widmen. Mir scheint, daß solche Beschlußfassung sehr wohl in Form einer Aufforderung an die Mitgliedskirchen, ihre Meinung über dieses Thema zu äußern, geschehen könnte. Und zwar so, daß man ihnen den Bericht der Montrealkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung zusammen mit einigen Fragen, wie sie in diesem Referat formuliert worden sind, zuschickt.

Was in den Dokumenten von Toronto und den Vollversammlungen und kürzlich von der Montrealkonferenz gesagt wurde, ist keineswegs belanglos. Es kann inzwischen als Wegweiser für die Gegenwart dienen. Einer meiner Kollegen sagte kürzlich: „Laßt uns unsere Gemeinschaft fortsetzen, ohne allzuviel über uns selbst nachzudenken, was uns nur zu leicht veranlassen könnte, stolz zu werden.“ Es ist besser, mit einer Wirklichkeit zu leben, die sich nicht definieren läßt, als mit einer Definition, die mehr Substanz beansprucht, als in Wirklichkeit vorhanden ist.

1) Die erste Vollversammlung des ÖRK, Gotthelf-Verlag, Zürich 1948 S. 7.

2) Neu-Delhi 1961, Ev. Missionsverlag Stuttgart, S. 457.

3) Die erste Vollversammlung des ÖRK, S. 168.

4) Neu-Delhi 1961, S. 458.

5) ebd., S. 457.

6) Evanston Dokumente, Luther Verlag, Witten/Ruhr, 1954, S. 115.

7) Kirche und Welt in ökumenischer Sicht, Genf 1938, S. 262.

8) Evanston—Neu-Delhi, ÖRK, Genf 1961, S. 278.

9) Neu-Delhi 1961, Ev. Missionsverlag Stuttgart, S. 457.

10) Evanston—Neu-Delhi, S. 278.

11) Arbeitsbuch für Neu-Delhi, S. 97

- ¹²⁾ Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Gotthelf-Verlag, Zürich 1948, S. 7.
- ¹³⁾ Evanston—Neu-Delhi, Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf 1961, S. 271 f.
- ¹⁴⁾ Neu-Delhi 1961, Evangelischer Missionsverlag Stuttgart, S. 451.
- ¹⁵⁾ Protokoll der 16. Tagung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen, Paris 1962, S. 127 f.
- ¹⁶⁾ Arbeitsbuch für Neu-Delhi, S. 97.
- ¹⁷⁾ ebd. S. 98.
- ¹⁸⁾ Evanston—Neu-Delhi, Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf 1961, S. 277 IV₂.

DIE ENDGÜLTIGKEIT JESU CHRISTI IM ZEITALTER WELTWEITER GESCHICHTE

Bemerkungen zu einem ökumenischen Studienthema¹⁾

VON WOLFGANG SCHWEITZER

I. Christologischer Ansatz und nicht-christologische Fragestellungen

Auf der Weltkirchenkonferenz in Neu-Delhi 1961 wurde beschlossen, daß die Studienabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen in der Zeit zwischen dieser und der nächsten Vollversammlung eine ökumenische Untersuchung mit dem oben angegebenen Titel durchführen sollte. Eine erste Skizze der damit anvisierten Fragen wurde schon damals vorgelegt und gutgeheißen²⁾. Im Herbst 1962 wurde dann ein ausführlicher englischer Text veröffentlicht; die deutsche Übersetzung folgte im Winter 1962/63³⁾. Danach soll sich die Untersuchung auf drei Hauptfragen beziehen:

„1. In welcher Weise versteht das Neue Testament die Tatsache, daß Jesus Christus ‚endgültig‘ ist?

2. Wie kann ‚weltweite Geschichte‘ am besten verstanden werden?

3. Was bedeutet die Endgültigkeit Jesu Christi für das Zeugnis der Kirchen im Zeitalter weltweiter Geschichte?“

Zu diesen Hauptfragen sind in den Mitteilungen der Studienabteilung insgesamt neun Zusatzfragen gestellt und ausführlich erläutert worden. Außerdem werden im zweiten Teil des Heftes als „Quellendokumente“ Auszüge aus Erklärungen früherer ökumenischer Studienarbeiten wiedergegeben, soweit sie zu den einzelnen Fragen eine Beziehung haben. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß früher mühsam Erarbeitetes in dieser Untersuchung ignoriert wird.

Wenn man sich vor Augen hält, daß das letzte Thema der Studienabteilung vor Neu-Delhi sich mit dem überaus aktuellen Problem des „raschen sozialen Umbruchs“ in vielen Ländern der Erde befaßte, so fällt zunächst auf, daß hier scheinbar ganz abstrakt und grundsätzlich theologisch gefragt wird. Zwar wurden